Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 20. Januar 2010

36. Jahrgang

Seite INHALT Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf; 2 1.) hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der 7 2.) Gemeinde Schermbeck (Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage); hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentlichkeitsb) Durchführung der frühzeitigen beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 3.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Photovoltaikanlage an der Lohstege" der Gemeinde Schermbeck: hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

54.03.02- Issel

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 31 b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI) I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Issel im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Issel und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 11 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1-9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 31 b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

> Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Gemeinde Hamminkeln, dem Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck und der Bürgermeisterin der Stadt Wesel während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31 b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Düsseldorf, den 12.2009.

Jürgen Büssow Regierungspräsident

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1 der Gemeinde Schermbeck vom 20.01.2010, S. 2



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage),

- hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. Januar 2010 bis 08. Februar 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch 0

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag

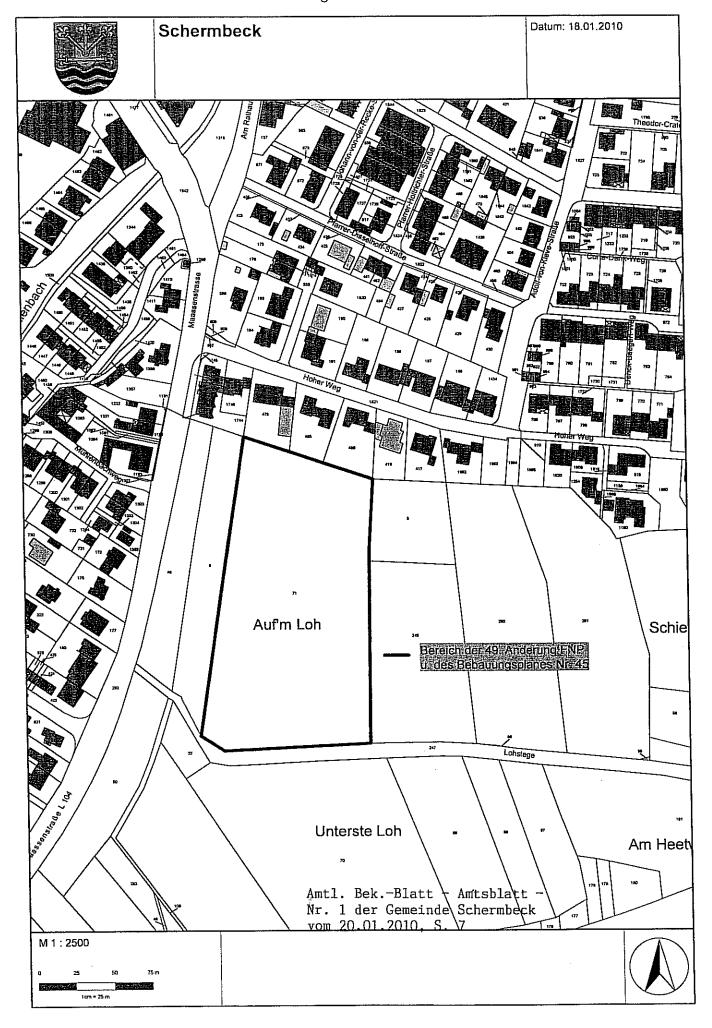
08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu äußern. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 18. Januar 2010

Der Bürgermeister





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 3.)
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Photovoltaikanlage an der Lohstege" der Gemeinde Schermbeck;
 - hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Photovoltaikanlage an der Lohstege" gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

25. Januar 2010 bis 08. Februar 2010 einschl.

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322, während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus

Montag bis Mittwoch

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag

08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag

08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Bebauungsplanentwurf wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 18. Januar 2010

Der Bürgermeister

